

Zusammenfassende Erklärung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 für den Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"

Die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen wurden nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Abwägungsergebnis zur Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der sonstigen relevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde durch den Stadtrat bestätigt.

1 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Durch das Planverfahren werden die nachfolgenden Schutzgüter maßgeblich berührt:

1.1 Schutzgut Artenschutz / Lebensgemeinschaften

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten mit faunistischer oder floristischer Bedeutung; besondere faunistische oder floristische Funktionsräume sind ebenfalls nicht betroffen (Biotopverbund gem. Landschaftsplan, NATURA 2000-Gebiete). Im Thüringer Artenerfassungsprogramm (LINFOS) sind für das Plangebiet keine Tiernachweise erfasst. Individuen folgender geschützter Artengruppen werden im Plangebiet vermutet: Fledermäuse, Brutvögel. Aufgrund der wahrscheinlichen Besiedlung des Gebietes durch geschützte Arten ist die Beeinträchtigung als erheblich einzuschätzen, kann jedoch durch Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan minimiert bzw. ausgeschlossen werden.

1.2 Schutzgut Klima / Luft

Der Änderungsbereich liegt in der Klimaschutzzone 2. Ordnung (Fläche mit großer Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung sowie die Be- und Entlüftung und die bioklimatische Situation in der Stadt Erfurt). Es bestehen Vorbelastungen auf Grund eines hohen Versiegelungsgrades im Plangebiet, die aktuelle Stadionnutzung sowie die Verkehrsbelastungen an der B 4 und der Werner-Seelenbinder- Straße. Der lokalklimatisch und lufthygienisch vorbelastete Raum (durch angrenzende Verkehrs- und Siedlungsflächen) erfährt durch die Neustrukturierung der Freiflächen und Sondergebietsflächen keine Veränderung. Bereits derzeit überschrittenen Immissionsgrenzwerten soll durch gesamtstädtische Maßnahmen (Luftreinhalteplan) entgegengewirkt werden. Die Abgrenzung der Umweltzone ist ggf. anzupassen.

1.3 Schutzgut Boden und Wasser

Der Änderungsbereich stellt sich als anthropogen überformter Standort im Siedlungsbereich mit geringer Naturnähe dar. Es sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Der Grundwasserstauungskörper ist durch eine mäßige Grundwasserführung (Übergangsbereich Unterer Keuper / Gipskeuper) gekennzeichnet. Die Grundwasserneubildungsrate ist sehr gering bis sehr gering /nicht erheblich. Der mit der Planung verbundene Versiegelungsgrad erhöht sich gegenüber dem Bestand nicht erheblich. Bestehende Grünflächen werden gesichert.

1.4 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Aufgrund der Lage im Altsiedlungsgebiet ist im Änderungsbereich mit archäologischen Funden zu rechnen. Innerhalb bzw. in der unmittelbaren Nachbarschaft des Änderungsbereiches befinden sich Kulturdenkmale wie das ehem. Eisenbahnertöchterheim in der Humboldtstraße 25 / Arnstädter Straße 46, das Schützenhaus, die Thüringenhalle, der ehem. jüdische Friedhof mit Feierhalle, das ehem. Krematorium Friedrich-Ebert-Straße 57 und die ehem. SED-Parteischule, Werner-Seelenbinder-Str. 14.

Zusammenfassende Erklärung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 für den Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße"

Erdarbeiten bedürfen somit einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG. Im Übrigen ergeben sich für die FNP-Änderung hierdurch keine weiteren Auswirkungen.

1.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Der Änderungsbereich ist anthropogen überprägt und weist durch die langjährige Nutzung unterschiedliche Baustile und -elemente auf. Positiv für das Stadtbild ist die starke Durchgrünung des Plangebietes in Fortsetzung des Steigernordrandes im Bereich des Südparks.

Der Erhalt und die Sicherung der Durchgrünung wird in der Darstellung des Südparks als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage berücksichtigt. Sie kann weiterhin im Zuge nachfolgender Bebauungsplanverfahren und Erschließungsplanungen bzw. in örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben berücksichtigt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine mit der vorliegenden FNP-Änderung vorbereitete Neuversiegelung von 0,15 ha innerhalb des Planungsraumes nicht ausgeglichen werden kann. Der festgestellte Kompensationsbedarf von 63.000 Punkten könnte über die Entwicklung von Gewässerrandstreifen abgedeckt werden. Bei einer Bedeutsamkeitsstufe dieser Maßnahme von 35 Wertpunkten würde die Kompensationsfläche ca. 0,4 ha betragen. Die Beeinträchtigung der Tierlebensräume kann durch Festsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplanes vermieden werden.

2 Begründung der Auswahl der Planung aus den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Eine sinnvolle Standortalternative für die Multifunktionsarena besteht nicht. Die bestehende Anlage ist in die Stadt und den Sportpark Süd integriert. Es bestehen Synergien mit den umliegenden Sportstätten und Stellplatzanlagen. Auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens sind unter Berücksichtigung der vorliegenden Umweltgutachten weitere Ausführungsalternativen nach dem allgemeinen Stand der Technik zu prüfen.